

## **Merkblatt zur Anzeigepflicht gemäß § 22 Ersatzbaustoffverordnung**

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 01.08.2023 entfällt für den Einbau von vielen mineralischen Ersatzbaustoffen wie z.B. Recyclingmaterial aus Bau- und Abbruchmaßnahmen, aufbereitetem Bodenmaterial oder Baggergut u.U. die wasserrechtliche Erlaubnispflicht. Für den ordnungsgemäßen und schadlosen Einbau in technische Bauwerke sind die bundeseinheitlich geltenden Voraussetzungen und Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung von den Inverkehrbringern und Verwendern einzuhalten. Dies bedeutet, dass zwischen Verkauf und Einbau in ein technisches Bauwerk im Rahmen der Dokumentationspflichten Lieferscheine vorzuhalten sind. Vor dem Einbau ist auch zu prüfen, ob dieser anzeigepflichtig ist und welche Behörde man benachrichtigen muss (s.u.). Die Anzeigepflichten der Ersatzbaustoffverordnung gelten übrigens nicht für landschaftsbauliche oder Deponieverfüllungen, ebenso nicht für den Gebäudebau. Hier kann aber das Wasser- und Bodenrecht eine große Rolle spielen.

### **Technisches Bauwerk**

Technische Bauwerke sind immer mit dem Boden verbunden. Dazu zählen insbesondere:

- Straßen, Wege, Parkplätze
- Baustraßen
- Schienenverkehrswege
- Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen
- Leitungsräben und Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen, beispielsweise Lärm und Sichtschutzwälle
- Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen und Bermen

### **Anzeigepflichtige Ersatzbaustoffe**

Bei der Verwendung von mehr als 250 m<sup>3</sup> bestimmter mineralischer Ersatzbaustoffe und für den Einbau in Schutzgebieten besteht zusätzlich zur Dokumentation durch Lieferscheine eine Anzeigepflicht.



1) Die Anzeigepflicht gilt für die Verwertung von mehr als 250 m<sup>3</sup> folgender Materialien:

- Recycling-Baustoff der Klasse 3 (RC-3)
- Bodenmaterial der Klasse F3 (BM-F3)
- Baggergut der Klasse F3 (BG-F3)
- Hausmüllverbrennungssasche der Klassen 1 und 2 (HMVA-1, HMVA-2)
- Stahlwerksschlacke der Klassen 1 und 2 (SWS-1, SWS-2)
- Kupferhüttenmaterial der Klassen 1 und 2 (CUM-1, CUM-2)
- Gemische der genannten Materialien

Nahezu jede Verwertung in Wasserschutzgebieten (WSG) ist grundsätzlich ebenfalls anzeigepflichtig. Eine Ausnahme von der Anzeigepflicht besteht für die Verwertung folgender Materialien:

- Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0)
- Baggergut der Klasse 0 (BG-0)
- Schmelzkammergranulat (SKG)
- Gleisschotter der Klasse 0 (GS-0)
- Gemische der genannten Materialien

### **Anzeigeverfahren**

Die Anzeigen (Voranzeige und Abschlussanzeige) zum Einbau vorgenannter mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke sind durch den Bauherrn oder durch das von ihm beauftragte durchführende Unternehmen an die Untere Abfallwirtschaftsbehörde Mönchengladbach bei mags AöR zu richten. Die Formulare hierfür sind gesetzlich vorgeschrieben.

**Leerformulare für die Anzeigen sind im Serviceportal der mags AöR unter dem Link „Überwachung“ bei [Abfallbehörde - mags - Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe](#) zu finden und mit den dazugehörigen Gutachten und Beschreibungen digital bei [uawb@mags.de](mailto:uawb@mags.de) einzureichen.**

a) Vier Wochen vor Beginn ist der Einbau durch eine sog. Voranzeige mitzuteilen. Dabei sind folgende Angaben erforderlich:

1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Verwenders
2. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Bauherrn, sofern dieser nicht selbst der Verwender ist
3. Bezeichnung der Baumaßnahme / des Einbauortes mit Anschrift und Koordinaten
4. Lageskizze des Einbauortes

5. Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffes mit Angabe der Materialklasse
6. Verwendungsmenge in Tonnen und Kubikmeter
7. Bezeichnung der Einbauweise mit Angabe der jeweiligen Einbaunummer, ggf. mit kurzer Erläuterung
8. Angabe der Bodenart am Ort des Einbaus (Sand, Lehm/Schluff oder Ton) mit geeigneten Nachweisen (z.B. geologisches Gutachten)
9. Angaben zum Grundwasser
  - a. höchster zu erwartender Grundwasserstand in mNHN mit geeigneten Nachweisen
  - b. unterer Einbauhorizont des Ersatzbaustoffes in mNHN
10. Lage in Schutzgebieten (Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Wasser-vorranggebiet)

b) Zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Fertigstellung durch eine Abschlussanzeige mit folgenden Angaben mitzuteilen:

1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Verwenders
2. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Bauherrn, sofern dieser nicht selbst der Verwender ist
3. Zusammenfassung der Angaben aus den Lieferscheinen:
  - Gesamtmenge des eingebauten Ersatzbaustoffes mit Angabe der Materialklasse
  - Beginn und Ende der Anlieferung
  - Anzahl der Lieferscheine
4. Datum der Übergabe der Lieferscheine an den Grundstückeigentümer, wenn dieser nicht der Bauherr ist

**Wenn die verwendeten Recyclingbaustoffe oder Einbauweisen nicht die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung erfüllen, kann eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich sein. Es ist dann zunächst die Untere Wasserbehörde, Frau Kühbach-Moltzan, 02161/25-8234, zu informieren.**

**Die Untere Wasserbehörde ist ebenso beim Einbau von Recyclingbaustoffen in technische Bauwerke anzusprechen, wenn dies in einer Wasserschutzzone geschieht, unabhängig davon, ob die Ersatzbaustoffverordnung gilt.**

#### **Rückbau des technischen Bauwerks**

Der Rückbau eines technischen Bauwerks, bei dem anzeigepflichtige Ersatzbaustoffe zum Einsatz kamen, ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde mitzuteilen.

### **Ordnungswidrigkeit**

Wer eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig. Nach § 69 Absatz 1 Nr. 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes i. V. m. § 26 Absatz 1 Nr. 4 ErsatzbaustoffV kann ein Verstoß gegen § 22 Absatz 1 Satz 1 ErsatzbaustoffV, auch in Verbindung mit Satz 3, oder § 22 Absatz 2 Satz 1 ErsatzbaustoffV mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

Stand 07.10.2024

